



VERORDNUNG

der Gemeinde Kolsassberg vom 09.08.2023 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Beschluss vom 09.08.2023)

gem. § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94 d Z. 4a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),
BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 122/2022

über „Halte- und Parkverbote mit Abschleppzone“ auf der Gemeindestraße „Innerbergstraße“
in den Bereichen „Gumpenbach“, „Fanghaus“ und „Innerwies“.

§ 1

Auf der Gemeindestraße „Innerbergstraße“ wird ein

- a) Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone im Bereich „Gumpenbach“ (Gst. 909, KG Kolsassberg – 81011) bei der dortigen Saugstelle westlich der Fahrspur, angrenzend an das Gst. 676/1 westlich und angrenzend an das Gst. 706/1 südlich, in Fahrtrichtung Süden, auf einer Länge von 50 m,
- b) Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone im Bereich „Fanghaus“ (Gst. 909 und Gst. 910, KG Kolsassberg – 81011) bei der dortigen Saugstelle südlich der Fahrspur, von der nordöstlichen Ecke des Gst. 744/1 bis zur nordwestlichen Ecke des Gst. 762/3, in Fahrtrichtung Osten, auf einer Länge von 23 m
- c) Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone im Bereich „Fanghaus“ (Gst. 909, KG Kolsassberg – 81011), auf einer Länge von 30 m ab dem westlichsten Punkt des Gst. 744/2 in Fahrtrichtung Westen, nördlich der Fahrspur,
- d) Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone im Bereich „Innerwies“ (Gst. 911/2, KG Kolsassberg – 81011) von der nordöstlichen Ecke des Gst. 769/5 bis zur nordöstlichen Ecke des Gst. 770/3 in beiden Fahrtrichtungen bei der dortigen Kurve zum angrenzenden Gst. 769/5, auf einer Länge von 143 m,

verordnet.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO mit dem Zusatz Anfang und Ende und mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alfred Oberdanner

Alfred Oberdanner



Verteiler:

1. Bauhof mit der Anordnung um Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
2. Polizeiinspektion Wattens
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht
4. Gemeindeinformation